

---

# Genozid – das Ringen um den höchsten Opferstatus

Südafrika wirft Israel vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag Verletzungen der Genozidkonvention vor. Woher der Begriff stammt und warum der Rechtsstreit so brisant ist.

Von Oliver Diggelmann, 22.01.2024

Der Begriff «*genocide*» war als Gegengift gedacht. Gegen Nationalismus und Rassenhybris, die im Namen einer Überlegenheitsidee unterdrücken und ausgrenzen. Und manchmal auch morden.

Er wurde erstmals 1944 im Buch «Axis Rule in Occupied Europa» des polnischen Juden und Juristen Raphael Lemkin erwähnt. Lemkin hatte bereits einen langjährigen Kampf gegen verbrecherische Exzesse politischen Gruppendenkens hinter sich. Weit vor dem Zweiten Weltkrieg war er durch den Massenmord der Türken an den Armeniern sensibilisiert worden. Er konnte sich nicht damit abfinden, dass nicht der türkische Minister bestraft wurde, der die Tötungen angeordnet hatte, wohl aber dessen Mörder – ein Armenier, der durch den Massenmord seine ganze Familie (insgesamt 84-Menschen) verloren hatte.

Lemkin sammelte schon in den 1930er-Jahren unermüdlich Beweise für die schrittweise Ausgrenzung und Entrechtung der Juden in Europa. Seine Eltern gerieten in die Mordmaschinerie der Nazis. Ihr Leben endete im Vernichtungslager Treblinka, Lemkin selbst entkam mittellos in die USA. Er gelangte zur Überzeugung, es brauche einen Namen für eine systematisch gegen eine Gruppe gerichtete Politik.

Er schlug «Genozid» vor, Völkermord, den die eine Gruppe an der anderen begeht.

Der britische Völkerrechtler Philippe Sands hat die Entstehung dieses Begriffs – und die dahinterstehenden persönlichen Geschichten – in einem romanhaften, eindrücklichen Buch «East West Street» beschrieben.

---

## Zum Autor

Oliver Diggelmann ist Professor für Völkerrecht, Europarecht, Öffentliches Recht und Staatsphilosophie an der Universität Zürich. Sein Buch «Völkerrecht. Geschichte und Grundlagen mit Seitenblicken auf die Schweiz» gibt einen Überblick über die Geschichte des Völkerrechts und diskutiert die besondere Rolle, welche völkerrechtliche Fragen für die Schweiz immer wieder gespielt haben und auch heute wieder spielen.

Lemkin hoffte beim Nürnberger Kriegsverbrechertribunal ab 1945 auf einen Straftatbestand «Genozid». In den USA und auch akademisch ein Aussen-seiter, lobbyierte er dennoch nach Kräften für seine Idee. Dass sein Buch von 1944 in der «Washington Post» und anderen wichtigen US-Medien prominent besprochen wurde, öffnete ihm Türen.

Die Alliierten sahen sich damals ganz grundsätzlich vor das Problem gestellt, dass für die monströsen Verbrechen an den Juden und anderen Gruppen kein Name existierte, kein eigenes Verbrechen. Man prüfte verschiedene Optionen, verwarf Lemkins Idee. «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» – «crimes against humanity» – setzte sich durch.

Ein Pionier des internationalen Menschenrechtsschutzes, der Cambridge-Professor Hersch Lauterpacht, kritisierte Lemkins Vorschlag scharf. Ein solches Verbrechen würde neue Probleme schaffen. Lauterpacht wandte ein, Verbrechen würden stets von Menschen an Menschen begangen.

Nazi-Hauptkriegsverbrecher wie Hermann Göring und Hans Frank wurden für den Mord an den Juden in Nürnberg wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Der Genozidbegriff fand im Verfahren verschiedentlich Erwähnung. Er spielte insgesamt aber eine marginale Rolle.

Überraschend begann bald das zweite Leben von Lemkins Idee. Es war für ihn ein geradezu sensationeller Erfolg, als die Uno-Generalversammlung im Dezember 1948 eine Konvention zur Verhinderung und Bestrafung von Genozid annahm. Nur vier Jahre nach der Erfindung des Begriffs. Die Konvention trat 1951 in Kraft und machte Völkermord mit einer Definition zum Rechtsbegriff. Sie folgt Lemkins Ideen aber nur teilweise. Blosse Ausgrenzung und Entrechtung von Gruppen erfasst sie nicht. Es braucht Tötungen oder schwere Schädigungen – und vor allem die nachweisbare Absicht, eine Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören.

Um dieses Element – den «*genocidal intent*» – dreht sich auch heute die Diskussion. Die genozidäre Absicht ist in Gerichtsverfahren der klassische Stolperstein. Äussere Tathandlungen alleine – brutales Töten, wie es in Gewaltkonflikten um Territorien regelmässig vorkommt – genügen nicht.

Die Nazis hatten über ihr Töten noch sauberlich Buch geführt. Sie hatten Beweise ihrer Verbrechen etwa unter doppelten Böden und in Salzbergwerken versteckt und stolz den Vollzug gemeldet. Heute verwischen Täter ihre Spuren systematisch. Die Konvention schützt zudem nicht jede Gruppe. Sie erwähnt nur nationale, ethnische, «rassische» und religiöse Gruppen – nicht aber politische, eine offensichtlich wichtige Gruppe.

Der Grund: Man wollte die Sowjetunion unbedingt an Bord holen. Sie aber verfolgte ihre Opposition zu Hause, sperrte sie ein und liess sie in Straflagern sterben.

## **Aufstieg zum «crime of crimes»**

Beim Durchbruch von Lemkins Idee spielten mehrere Faktoren zusammen. Es waren die Jahre des heraufziehenden Kalten Kriegs. Lemkins Anliegen kam zugute, dass der Schutz der Individualrechte, der Menschenrechte, nach 1945 nicht recht vom Fleck kam. Für die Sowjetunion waren Menschenrechte Herrschaftsinstrumente der Bourgeoisie. Auch die westliche Linke war grundsätzlich skeptisch. Wir feiern heute zwar regelmässig die Annahme der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» durch die Uno 1948, doch die Entwicklung in den ersten drei Nachkriegsjahren war für viele eine Enttäuschung, weil die Annahme einer rechtsverbindlichen welt-

weiten Menschenrechtskonvention nicht gelang. Die Erklärung von 1948 hatte nur politischen Symbolwert.

Anders die Konvention gegen Völkermord. Ein Konsens über Rechtsverbindlichkeit kam hier zustande, und bereits 1946 hatte die Uno-Generalversammlung Genozid erstmals in einer Resolution als Verbrechen bezeichnet.

Die Nürnberger Nachfolgeprozesse spielten auch eine Rolle. Sie zeigten das Töten im Namen einer Ideologie wie unter dem Brennglas. Im sogenannten «Einsatzgruppenprozess» 1947/48 etwa wurden Taten teilweise freimütig eingestanden.

«Einsatzgruppe» war ein Tarnname für Exekutionskommandos, die in der Sowjetunion politische Funktionäre und Juden massenweise und kalten Blutes erschossen hatten. Der SS-Gruppenführer Otto Ohlendorf, Doktor der Ökonomie und wichtigster Angeklagter, berief sich auf Selbstverteidigung. Auf ein Ringen zwischen Deutschland und der Sowjetunion, in dem Letztere einen Angriff plane. Er gestand Mord an den Gruppen ein und versuchte gleichzeitig das Unentschuldbare zu entschuldigen. Die «Einsatzgruppen» erschossen mutmasslich mehr als eine Million Menschen aus solchem «Selbstschutz».

Genozid stieg in der allgemeinen Wahrnehmung schrittweise zum «*crime of crimes*» auf. Der Begriff wurde zum Synonym für monströse Verbrechen schlechthin.

Da die internationale Strafgerichtsbarkeit nach Nürnberg und den Tokioter Prozessen, wo Vertreter des japanischen Kaiserreichs wegen Kriegsverbrechen angeklagt wurden, wieder erstarb, wachte niemand über die juristisch korrekte Verwendung. Genozid wurde als politischer Kampfbegriff entdeckt und reichlich genutzt. Bereits 1949 wurden in den USA die Duldung von Lynchmorden, Polizeigewalt und der Jim-Crow-Gesetze, die die Rassensegregation stützten, als Völkermord denunziert. Die Begriffsverwendung war juristisch so inkorrekt wie politisch effektiv. 1951 gelangte der amerikanische Civil Rights Council an die Uno mit einer Petition. Sie prangerte eine genozidäre Politik Amerikas gegen die schwarze Bevölkerung an.

Auch in den Entkolonisierungskriegen der Nachkriegsjahrzehnte und in postkolonialen Bürgerkriegen ging der Begriff ins Standardvokabular ein. Er stand für das Töten vieler Menschen, Brutalität und Blutausch.

Etwa im Biafra-Krieg in Nigeria zwischen 1967 und 1970 und bei der gewaltsamen Sezession von Bangladesh, dem früheren Ostpakistan, vom heutigen Pakistan 1971.

Auch unterdrückte Minderheiten in Europa realisierten, dass sich ein Stück von der Strahlkraft des Begriffs abschneiden liess. Katalanische Separatisten sprachen nach der Franco-Diktatur von «kulturellem Genozid» an den Katalanen. Das im Genozidbegriff mitschwingende Auschwitz-Tabu – dass sich solches nie wiederhole – liess sich für das Anprangern minderen Unrechts nutzen.

## **Rolle der Uno-Tribunale**

Die 1990er-Jahre brachten erstmals die Chance auf gerichtliche Anerkennung eines Völkermords durch internationale Gerichte. Eine entscheidende Veränderung der Vorzeichen war die erstmalige Handlungsfähigkeit des

Uno-Sicherheitsrates nach dem Kalten Krieg. Völkermordvorwürfe spielten beim Wiederaufstehen der völkerrechtlichen Strafjustiz eine zentrale Rolle.

Im August 1992 tauchten in der internationalen Presse Fotos des Konzentrationslagers Omarska in Bosnien auf. Sie zeigten hagere, teilweise skelettartig abgemagerte Gestalten mit tiefen Augenhöhlen hinter Drahtzäunen – die Nähe zu Bildern aus den Todesfabriken im Zweiten Weltkrieg liess erschauern. In den Medien hielt ebenfalls 1992 auch die Übersetzung eines serbokroatischen Ausdrucks – «etničko čišćenje» – folgenreichen Einzug: «Ethnische Säuberung» oder «*ethnic cleansing*» sind seither Signalbegriffe, die mindestens auf eine Vorstufe von Genozid hinweisen wollen.

«Ethnische Säuberung» ist kein Rechtsbegriff. Sein Grundsachverhalt sind Vertreibungen, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar sind, und oft in Kombination mit weiteren Verbrechen wie Folter, Vergewaltigung und Tötungen vorkommen.

Der Uno-Sicherheitsrat schuf 1993 das Kriegsverbrechertribunal für das frühere Jugoslawien und ein Jahr später jenes zur Aufarbeitung des Völkermordes in Ruanda. Genozid wurde bei beiden Gerichten – neben «Kriegsverbrechen» und «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» – einer der drei Straftatbestände. Auch der 1998 geschaffene ständige Internationale Strafgerichtshof kennt alle drei Tatbestände (und dazu mit der Aggression einen vierten).

Hier ist wichtig: Seit dem Jugoslawientribunal gibt es mit Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit jeweils zwei Tatbestände für im Grunde den gleichen Sachverhalt. Juristisch stehen die Tatbestände auf gleicher Stufe. Keiner wiegt schwerer. Internationale Aufmerksamkeit aber generiert der Genozid-Vorwurf ungleich mehr.

Der Nachweis der Zerstörungsabsicht in Bezug auf eine Gruppe war bei den Uno-Tribunalen das erwartbare Kernproblem. Und doch kam es zu Verurteilungen.

1998 erstmals durch das Ruanda-Tribunal, das den Tatbestand bei einer mittleren Charge, einem Bürgermeister, erfüllt sah. Er war nach anfänglichem Zögern in den Massenmord an den Tutsi eingestiegen. Es folgten Verurteilungen hochrangiger Täter. Etwa von Jean Kambanda, der während des Bürgerkriegs Premierminister gewesen war.

Vor allem aber wurden auch die Symbolfiguren des Völkermords von Srebrenica verurteilt, wenn auch spät. Radovan Karadžić und Ratko Mladić wurden des Genozids an über 8000 bosnisch-muslimischen Männern und Knaben schuldig gesprochen. Sie waren zusammengetrieben und ohne jeden militärischen Nutzen umgebracht worden. Selbst hier war der Nachweis der genozidären Absicht nicht einfach. Bei Karadžić stützte man sich letztlich auf zwei in codierter Sprache geführte Telefongespräche. «Ware» sei vom «Warenhaus» an einen anderen Ort gebracht worden, hiess es darin.

Man muss eines deutlich sagen: Ob der Nachweis einer Zerstörungsabsicht gelingt, hat aus juristischer Sicht etwas Zufälliges. Indizien entscheiden. Das Gericht verfügt über Ermessen, Haltungen von Richterinnen und Richtern spielen eine Rolle, und die politische Rhetorik von Führungspersonal ist naturgemäss oft mehrdeutig.

## Genozid – um jeden Preis

Psychologisch ist Genozid für Opfergruppen zu einer Art Gral geworden, wenn es darum geht, Anerkennung für schweres Gruppenunrecht zu erlangen. Bereits Lemkin hat die Stärke des Begriffs in solchen Situationen, seine politische Kraft, deutlich erkannt. Wir gehören als Menschen immer vielen Gruppen an – Familien, Dorfgemeinschaften, Ethnien, politischen Zusammenschlüssen, Nationen. Sie prägen das Leben mit, sie sind nur teilweise frei gewählt.

Gruppenunrecht ist für den Einzelnen oft auch deshalb traumatisch, weil der Zufall der Geburt in vielen Fällen entscheidet, wen es trifft.

Wer als Angehöriger einer Ethnie gefoltert wird, erfährt Anerkennung der gegen die Gruppe gerichteten Gewaltpolitik als Anerkennung der Wahrheit. Um die entlastende Wirkung solcher Anerkennung weiss man etwa aus der Forschung zu vergewaltigten jesidischen Frauen. Andere trifft das gleiche, nicht selbstverantwortete Schicksal. Loyalität und allenfalls ein Gefühl der aufgehobenheit im Teilen von Leid können entstehen.

Dass Unrecht an der Gruppe nicht in Einzeltaten aufgelöst wird, dürfte einem tief verwurzelten Gerechtigkeitsbedürfnis entsprechen. Im Russland-Ukraine-Krieg werden ukrainische Frauen von Russen vergewaltigt, weil sie ukrainische Frauen sind. Nicht allein, weil sie Frauen sind, und auch nicht nur deshalb, weil sie der ukrainischen Nation angehören. Die Gruppe der ukrainischen Frauen sollten spezifisch getroffen und gedemütigt werden. Und so indirekt die ukrainische Nation: Ihr seid nicht in der Lage, eure Frauen zu schützen.

Das «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» bleibt gegenüber dem infamen politischen Kern der Verbrechen stumm. Der Genozidbegriff nimmt die Verwobenheit des Lebens mit Gruppenschicksalen auf. Wer ihn benutzt, spricht von der Kollektivdimension des Lebens: «die gegen uns», von Gruppenaggression, von Täter- und Opferkollektiven.

Die beispiellose Karriere von Lemkins Erfindung hat aber auch Schattenseiten. Sie sind ein so grosses Problem, dass man nicht sicher sagen kann, ob die Vor- oder Nachteile von Lemkins Erfindung überwiegen.

Insbesondere die Hierarchie zwischen Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der allgemeinen Wahrnehmung erzeugt eine Trivialisierung der Straftatbestände «Kriegsverbrechen» und «Verbrechen gegen die Menschlichkeit», die hochproblematisch ist.

Alle wissen vom Völkermord an den Tutsi und von Srebrenica – wer von den Millionen Toten in den Bürgerkriegen umliegender Länder Ruandas? Wenn Anklagebehörden internationaler Straftribunale Untersuchungen aufnehmen, bitten Opfergruppen dringend um Ermittlungen wegen Genozid. Wird «nur» wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermittelt, so klingt das nach: nicht ganz so schlimm.

Für Medienaufmerksamkeit braucht es Genozid – und schon der Vorwurf alleine garantiert Scheinwerferlicht. Eine Klage wegen Genozids ist eine äusserst scharfe Waffe im Kampf um die internationale Deutung politischer Ereignisse. Selbst bei geringen Chancen.

Wenn Südafrika Israel Verletzungen der Genozidkonvention vorwirft, scheint die implizite Botschaft zu lauten: Israel bewege sich zumindest in der Nähe, daher die Klage. Die Fetischisierung des Genozidbegriffs nährt

ein Denken in eindeutigen Täter- und Opfergruppen. Die Verwendung des Begriffs verschiebt Beweislasten.

Man kann das Problem letztlich wohl nur in einem ganz weiten Kontext ganz verstehen. Als Menschen fällt es uns nicht leicht, Komplexität und Ambivalenzen auszuhalten. Wir sind anfällig für Vorschläge, die Übersichtlichkeit und klare Deutungen und Entlastung anbieten. In einer vulgarierten Variante der postkolonialen Theorie etwa existiert eine dauerhafte Bruchlinie zwischen westlich-kapitalistischen Nationen und postkolonialer Welt. Sie präjudiziert die Zuweisung eindeutiger Täter- und Opferrollen in konkreten Gruppenkonflikten. Sie dürfte mit ein Grund gewesen sein, weshalb nicht wenige nach dem Massaker vom 7. Oktober das Fürchterliche nicht als Fürchterliches benennen konnten. Oder wollten.

## **Was bleibt?**

Der Genozidbegriff ist nun aber in der Welt – und Genozid ein Verbrechen nach internationalem Recht. Was sind die Optionen mit Blick auf die Schiefelage? Der auch als Anwalt vor internationalen Gerichten tätige Philippe Sands hat einmal ein Absenken der Schwelle zu Genozid ins Spiel gebracht. Die Idee ist Verwässerung, geringere Strahlkraft des Begriffs, weniger Exklusivität. Das hat bisher nicht funktioniert. Die Gerichte haben nicht mitgemacht. Der Nachweis der genozidären Absicht ist und bleibt schwierig und von Zufällen abhängig. Eine Revision der Konvention und Straftatbestände ist keine reale Option.